

**TOP 9: Aufhebung der unechten Teilortswahl
- Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Mai 2011**

Sachvortrag Bürgermeister Seibold:

Die SPD-Gemeinderatsfraktion hat den beigefügten Antrag vom 15.05.2011 (eingegangen am 24.05.2011) gestellt und entsprechend begründet. Die Verwaltung hat diesen im Gemeinderat am 07.06.2011 bekanntgegeben und gemäß der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt. Der Antrag ist rechtlich möglich. Sollte der Antrag eine einfache Mehrheit bekommen wäre die zwingende Folge die Änderung der Hauptsatzung. Auch die Änderung der Hauptsatzung durch den Gemeinderat ist rechtlich möglich. Hier gilt jedoch nach § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO), dass sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden muss (also 11 Ja-Stimmen). Die letzte Änderung der Hauptsatzung erfolgte im Jahr 2008. Die Ortschaftsräte sind zu dieser wichtigen Angelegenheit gemäß § 70 Absatz 1 GemO zu hören. Nach § 27 Absatz 5 GemO kann die unechte Teilortswahl sofern sie auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden ist, durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung. In allen Fällen der Blaubeurer Ortschaften ist dieser Zeitablauf eingetreten und eine Änderung wäre rechtlich möglich.

Die Ortschaften erhielten rechtzeitig den Antrag in Kopie und wurden von der Verwaltung am 05.07. über die rechtlichen Vorgaben informiert.

Unechte Teilortswahl - eine Zusammenstellung des Gemeindetags Baden-Württemberg

Sinn und Zweck:

„Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessengegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen.“ So wird in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Sinn und Zweck der unechten Teilortswahl definiert. Das System der unechten Teilortswahl soll also sicherstellen, dass die Teilorte durch eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten im Gremium des Gemeinderats direkt vertreten und so unmittelbar an der Entscheidung beteiligt sind. Dadurch, dass der für einen Teilort gewählte Bewerber nicht nur das Vertrauen der Wahlberechtigten seines Wohnbezirks hat, sondern das der gesamten Gemeinde bedarf, wird auch verhindert, dass er nur teilortspezifische Interessen vertritt. Dies bedeutet unter Umständen auch, dass diese Vertreter oft nicht unbedingt der von der Ortsteilbevölkerung gewünschte Bewerber ist. Denn auch bei der Aufstellung der Wahlvorschläge bestimmen die Wählergruppierungen der gesamten Gemeinde mit.

Vorteile:

Die unechte Teilortswahl ist wie die Ortschaftsverfassung grundsätzlich geeignet, in den früher selbständigen Gemeinden unter Wahrung der Belange der Gesamtgemeinde die Pflege eines örtlichen Gemeinschaftslebens zu ermöglichen und zur Bürgernähe der Verwaltung beizutragen.

Schwierigkeiten:

Der Zufriedenheitsgrad des Funktionierens der unechten Teilortswahl hängt entscheidend von der zahlenmäßig relativ gleichen Vertretung im Verhältnis zu anderen Teilorten ab. Sind Teilorte im Verhältnis zum Hauptort wegen ihrer geringen Größe nur relativ schwach vertreten, kann die unechte Teilortswahl ihre Funktion auch nur schwach erfüllen. Das Wahlsystem der unechten Teilortswahl ist wegen seiner Kompliziertheit sehr fehleranfällig. Die Wähler neigen dazu, die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zu bevorzugen; dabei werden häufig mehr Bewerber eines Wohnbezirks als zulässig gewählt mit der Folge, dass alle Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk ungültig sind.

Ungültige Stimmen entstehen bei der unechten Teilortswahl auch dann, wenn die Bewerber eines Wahlvorschlags in einen falschen Wohnbezirk eines anderen Wahlvorschlags panschiert werden. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl ist Hauptungültigkeitsgrund mit 29,4 % der ungültigen Stimmzettel, dass die Stimmzettel mehr gültige Stimmen enthalten als der Wähler hat. Bedingt durch das System der unechten Teilortswahl mit Ausgleichs- und Mehrsitzen kann es dazu kommen, dass der Gemeinderat weit über die Regelmitgliederzahl hinaus besetzt werden muss. Oft steht die Sitzzahl nicht mehr im Verhältnis zu der Größe der Gemeinde. Die Entscheidungsfindung, die Effektivität des Gemeinderats ist natürlich bei kleineren, überschaubareren Gemeinderatsgremien leichter.

Abschaffung der unechten Teilortswahl/ Erleichterungen bei Beibehaltung:

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 GemO eingeführt worden ist, allerdings mit der Einschränkung, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung geschehen darf. Bezogen auf die Eingliederungsvereinbarungen der siebziger Jahre ist dieser Bestandsschutz allerdings nicht mehr relevant, da die Fristen abgelaufen sind. Der Gesetzgeber geht also nicht grundsätzlich davon aus, dass die unechte Teilortswahl dauerhaftes Instrument in den Städten bleibt.

Weiter gibt die Gemeindeordnung den Gemeinden mit unechter Teilortswahl einen großen Entscheidungsspielraum in der Frage der maßgeblichen Zahl der Gemeinderäte. Gemeinden mit unechter Teilortswahl können eine zwischen der nächst höheren und nächst niedrigeren Gemeindegrößengruppe liegende Sitzzahl nach § 25 GemO bestimmen. Diese Festlegung muss ebenfalls durch Hauptsatzungsregelung erfolgen. Damit hätten z. B. Gemeinden die durch Einwohnerzuwachs in die nächst höhere Gemeindegrößengruppe gekommen sind, die Möglichkeit, bei der nächsten Kommunalwahl die bisherige Zahl ihrer Gemeinderäte beizubehalten.

Die Aufhebung oder Änderung der unechten Teilortswahl im Rahmen der Hauptsatzung ist eine wichtige Angelegenheit der betroffenen Ortschaften nach § 70 Abs. 1 GemO und damit anhörungspflichtig.

Durch die Ergänzung des § 25 Abs. 2 GemO, der die vorübergehende Beibehaltung der höheren Sitzzahl bei Abschaffung der unechten Teilortswahl zulässt, sollte die Abschaffung der unechten Teilortswahl erleichtert werden.

In seiner persönlichen Wertung hält der Vorsitzende die Aufhebung der unechten Teilortswahl für nicht angemessen. Diese gewährleistet, dass die Gesamtstruktur mit Stadtkern und Teilorten im Gremium abgebildet ist. Gleichzeitig garantiert die unechte Teilortswahl, dass jeder Teilort, unabhängig von zufälligem Wählerverhalten, im Gremium vertreten ist.

Als Mit Antragsteller erläutert StR Daur nochmals die Überlegungen zur Aufhebung der unechten Teilortswahl, welche im SPD-Antrag ausgeführt sind. Er appelliert an das Gremium, Mut zur Gestaltung der Zukunft zu beweisen.

Stellungnahme der Ortsverwaltungen:

Ortsverwaltung Beiningen:

Der Ortschaftsrat lehnte den Antrag einstimmig ab. Für Ortsvorsteher Gerster ist kein Mehrwert und keine Verbesserung durch die Abschaffung der unechten Teilortswahl zu erkennen.

Ortsverwaltung Pappelau:

Ebenfalls einstimmig abgelehnt hat der Ortschaftsrat Pappelau den Antrag. Ortsvorsteher Zeller begründet dies damit, Bewährtes zu belassen.

Ortsverwaltung Seißen:

Der Ortschaftsrat Seißen lehnte den Antrag mehrheitlich ab. Unterschiedliche Strukturen von Stadt und Land sowie deren Bedürfnisse sollten im Gremium abgebildet sein, ist die Meinung von Ortsvorsteherin Rüd.

Ortsverwaltung Weiler:

Der Ortschaftsrat Weiler lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Ortsverwaltung Sonderbuch:

Der Ortschaftsrat Sonderbuch lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Ortsverwaltung Asch:

Der Ortschaftsrat Asch lehnte den Antrag mehrheitlich ab.

Stellungnahme der Fraktionen:

Freie Wähler:

Die Fraktion der Freien Wähler wird nach Aussage von StR Straub den Antrag einstimmig ablehnen. Das befürchtete Teilortdenken ist seiner Ansicht nach überholt, wie es auch die Zusammensetzung und Arbeit seiner Fraktion zeigt.

CDU:

Kein einheitliches Stimmungsbild kann StR Baur in seiner Fraktion feststellen. Er persönlich befürwortet eine Abschaffung. Seiner Ansicht nach kann die gute Arbeit der letzten 35 Jahre nun auch im Wahlrecht mit der Abschaffung der unechten Teilortswahl fortgesetzt werden. Er sieht in einem geänderten Wahlrecht auch eine Chance. Einerseits besteht die Möglichkeit, dass künftig aus einem Ortsteil kein Vertreter vorhanden ist, gleichzeitig bietet sich aber die Möglichkeit, künftig auch mehr als die festgesetzten Teilortsvertreter in den Gemeinderat zu wählen. Im Bezug auf den „Teilort“ Gerhausen sieht er künftig eine Gleichbehandlung aller Teilorte und wird deshalb für den Antrag votieren.

Bündnis 90/ Grüne:

StR F. Bohnacker sieht in der Abschaffung eine Chancengleichheit aller Teilorte und die Möglichkeit, die Falschwählerquote deutlich zu minimieren. Aus seiner Sicht überwiegen die Chancen vor den Risiken, weshalb seine Fraktion den Antrag unterstützen wird.

Allgemeine Aussprache:

Aus Sicht von StR Bold soll die unechte Teilortswahl vor allem räumlich getrennten Stadtteilen eine Vertretung im Gemeinderat sichern. Richtig ist, dass die Fristen der Eingliederungsvereinbarungen aus der Gemeindereform zwischenzeitlich zwar abgelaufen sind, deren Inhalt aber weiterhin in den Teilorten im Bewusstsein ist. Er plädiert deshalb für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl.

Beschluss:

Antrag der SPD-Fraktion:

1. Die unechte Teilortswahl wird aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf zur entsprechenden Änderung der Hauptsatzung dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeinderat stimmt mit 7 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen **mehrheitlich gegen** diesen Antrag.